

Statuten

Badminton Club Wil

(Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen HV vom 6.7.2011 genehmigt und ersetzen somit die Ausgabe vom 30.5.1996 bzw. 14.5.1992).



1. Name, Sitz, Haftbarkeit und Geschäftsjahr

- Art. 1** Unter der Bezeichnung Badminton Club Wil (nachstehend BCW genannt) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein. Er bezweckt den Betrieb des Badmintonspiels und die Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.
- Art. 2** Der Badminton Club Wil hat Sitz in Wil.
- Art. 3** Für die Verbindlichkeiten des BCW haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 4** Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Mai und endet mit dem 30. April des darauffolgenden Jahres.

2. Mitgliedschaft

- Art. 5** Der BCW setzt sich aus Junioren-, Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen. Die Unterteilung der Junioren- und Aktivmitglieder ist dem Schweizerischen Badmintonverband (nachstehend SBV genannt) angepasst.
- Art. 6** Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der gleichzeitig die Anerkennung der Vereinsstatuten darstellt. Die Vereinsstatuten sind mit dem Antragsformular abzugeben.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, wobei eine schriftliche Einsprachemöglichkeit durch die Vereinsmitglieder besteht. Einsprachen gegen Vorstandsentscheide über die Aufnahme neuer Mitglieder sind eine Woche vor der HV schriftlich und unter Angabe von Gründen dem Vorstand einzureichen.

Die zeitlich unbeschränkte Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund grosser und überdurchschnittlicher Verdienste für den BCW auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung erteilt werden.

Nicht mehr aktive Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, werden regelmässig über das Vereinsgeschehen informiert und zu Veranstaltungen eingeladen.

Der Vorstand ist befugt, wenn es die Situation erfordert, einen befristeten Mitgliederaufnahmestop zu erlassen.

- Art. 7** Der Austritt aus dem BCW ist nur durch schriftliche Anzeige auf Ende jedes Quartals des Geschäfts-

jahres möglich. Die Beiträge sind bis zum entsprechenden Austritts- oder Ausschlussdatum voll zu leisten. Mit dem Austritt- oder dem Ausschlussdatum erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem BCW kann durch die Ordentliche oder Ausserordentliche HV verfügt werden, sofern das Mitglied

- a) die Statuten des BCW verletzt
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- c) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCW schädigt.

Art. 9 Der an den BCW zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird durch die HV festgesetzt.

Art. 10 Der festgesetzte Jahresbeitrag muss fristgerecht geleistet werden.

Bei nicht erfolgter Zahlung trotz Zahlungserinnerung, ist eine zusätzliche Gebühr von $\frac{1}{4}$ des Rechnungsbetrages, mind. jedoch Fr. 10.00 zu entrichten. Der Vorstand kann weitere geeignete Massnahmen ergreifen, falls das Mitglied den Betrag weiterhin über eine zweite, genannte Frist hinaus nicht bezahlt.

Art. 11 Der Vorstand ist befugt bei längerer Krankheit, Spielunfähigkeit eines Mitgliedes, oder aus anderen Gründen (min. 1 Quartal) auf schriftliches Gesuch hin eine angemessene Reduktion des Jahresbeitrages zu gewähren.

Art. 12 Nach dem 1. August eintretende Mitglieder entrichten 75% nach dem 1. November 50% nach den 1. Februar des Folgejahres eintretende Mitglieder 25% des entsprechenden Betrages. Der Betrag ist für das bereits angelaufene Quartal voll zu leisten.

Art. 13 Jeder Interessent kann an 5 Trainings ohne Verpflichtung und Kosten teilnehmen. Nachher ist er nur spielberechtigt, falls er die Beitrittserklärung unterzeichnet hat und damit beitragspflichtig geworden ist.

Art. 14 Jedes Aktivmitglied hat sein Badminton-Racket und das Tenue selbst zu stellen

Im Falle eines Werbevertrages mit einem Sponsor, sind sämtliche Junioren- und Aktivmitglieder des BCW verpflichtet, bei offiziellen Anlässen (Interclub, Turniere, etc.) das entsprechende Club-Tenue zu tragen.

3. Organe

Art. 15 Die Organe des BCW sind:

- a) die Ordentliche und die Ausserordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Hauptversammlung

Art. 16 Die HV bildet das oberste Organ des BCW. Die Ordentliche HV ist einmal jährlich bis spätestens Ende August einzuberufen.

Die Einladungen dazu sind vom Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden zu erlassen

Anträge zu neuen Themen, die nicht traktandiert sind, müssen 14 Tage vorher schriftlich eingereicht werden (Poststempel).

Die Ausserordentliche HV kann vom Vorstand jederzeit nach eigenem Ermessen oder muss auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden, und zwar innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Begehrens.

Die Ausserordentliche HV kann auch auf dem Zirkularweg (schriftlich) durchgeführt werden. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 17 Die Teilnahme an der HV ist für Aktivmitglieder obligatorisch, für Junioren unter 16 Jahren freiwillig.

Unentschuldigtes Fernbleiben an Ordentlichen und Ausserordentlichen Hauptversammlungen wird mit einer Busse von Fr. 50.- zuhanden der Clubkasse bestraft.

Unentschuldigtes Fernbleiben von Junioren unter 16 Jahren wird nicht gebüsst.

- Art. 18** Jedem Aktivmitglied und Junior älter als 16 Jahre steht bei Abstimmungen eine Stimme zu. Stimmenvertretung ist nicht gestattet. Junioren unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- Art. 19** Die Abstimmungen erfolgen offen oder auf mehrheitliches Verlangen (absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten) geheim.
- Art. 20** Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der HV.
- Art. 21** Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 22** Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- Wird die Beschlussfähigkeit an der HV nicht erreicht, so ist eine zweite, ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Art. 23 Aufgaben der HV:

- 1) Wahl der Stimmzähler
- 2) Abnahme des Protokolls der vorhergehenden HV
- 3) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidenten und des Spielleiters
- 4) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- 5) Dechargeerteilung an den Vorstand und an die Kontrollstelle
- 6) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Bussen
- 7) Wahlen
- 8) Budget
- 9) Verlesen des Jahresprogrammes durch den Spielleiter
- 10) Beschlussfassung über allfällige weitere Anträge
- 11) Allgemeine Umfrage

Art. 24 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, anfechten.

b) Der Vorstand

Art. 25 Der Vorstand wird durch die HV gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Kassier
- Spielleiter
- Vize- Präsident
- Aktuar

Die HV hat die Befugnis, weitere Personen als Vorstandsmitglieder zu wählen, falls das Bedürfnis für zusätzliche Aemter vorhanden ist.

Mehrere Aemter können von einer Person nur solange übernommen werden, als kein entsprechender Ersatz gefunden wird. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

- Art. 26** Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei ihrer Wahl, das ihnen übertragene Amt für ein Amtsjahr nach besten Wissen und Gewissen auszuüben.
- Art. 27** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer Ordentlichen HV bis zur nächsten Ordentlichen HV gerechnet wird. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar. Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Mitgliedes endigt gleichzeitig mit derjenigen des Gesamtvorstandes.
- Art. 28** Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die den Betrag von Fr. 1'000.- (Franken eintausend 00/00) nicht übersteigen.

Art. 29 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Handhabung der Statuten
- 2) Vorbereitung der Ordentlichen und Ausserordentlichen HV
- 3) Einberufung der Ordentlichen und Ausserordentlichen HV und Festsetzung der Traktandenliste
- 4) Verwaltung der Kasse; jährliche Berichterstattung und Aufstellung des Jahresbudgets
- 5) Pflege der Interclub-Beziehungen
- 6) Bestimmung zweier Vorstandsmitglieder die den Verein nach aussen vertreten

c) Rechnungsrevisoren

Art. 30 Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die HV gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer Ordentlichen HV bis zur nächsten ordentlichen HV gerechnet wird. Sie haben zuhanden der HV die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

4. Spielbetrieb

Art. 31 Für den Spielbetrieb im BCW gelten nur die jeweils gültigen Regeln des SBV oder bei Fehlen einer solchen Organisation diejenigen der Internationalen Badminton-Federation.

Art. 32 Für einen geregelten internen Spielbetrieb ist der Spielleiter verantwortlich, insbesondere dafür, dass alle Mitglieder Spielmöglichkeiten haben.

Art. 33 Über die Zulassung von Gästen an das aktive Spiel entscheidet der Spielleiter.

Art. 34 Die Mitglieder haben den Spielleitern in seinen Bemühungen zu unterstützen und sich ausnahmslos seinen Anordnungen zu fügen.

5. Auflösung

Art. 35 Die Auflösung des BCW kann jederzeit durch die Ordentliche HV herbeigeführt werden, sofern drei Viertel der Aktivmitglieder zustimmen.

Ist die HV nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von vier Wochen eine zweite, ausserordentliche HV einberufen werden, bei der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder herbeigeführt werden kann.

6. Schlussbemerkungen

Art. 36 Die die Auflösung des BCW beschliessende Ordentliche oder Ausserordentliche Hauptversammlung entscheidet nach durchgeführter Liquidation des BCW über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens.